

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dresden S 2 Dresden-Pieschen“

Aufgrund des § 162 Absatz 1, Nummer 1 und Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1353) und des § 4 und § 28 Absatz 2, Nummer 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 62), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 134) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 23. März 2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Dresden S 2 Dresden-Pieschen

Die von der damaligen Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Dresden am 27. Juni 1991 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dresden-Pieschen“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 9. Dezember 1991, die vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden am 15. Juni 2000 beschlossene Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Dresden-Pieschen“ infolge der Gebietserweiterung zum Sanierungsgebiet „Dresden-Pieschen (Sanierungsgebiet S 2)“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 7. Dezember 2000 sowie die vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden am 29. September 2016 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dresden S 2 Dresden-Pieschen“, öffentlich bekanntgemacht am 8. Dezember 2016 und rückwirkend in Kraft getreten am 9. Dezember 1991 und 7. Dezember 2000, werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierungssatzung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im amtlichen Lageplan der Landeshauptstadt Dresden (Amt für Geodaten und Kataster) im Maßstab 1 : 1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan vom 15. September 2022 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerke

Die am 23. März 2023 beschlossene und am 05. April 2023 ausgefertigte Satzung wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des Dresdner Amtsblattes in Kraft.

Der Satzungstext sowie der in der Satzung bezeichnete Lageplan, der den Geltungsbereich der Satzung zeichnerisch darstellt, sind im World Trade Center, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, niedergelegt und können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 12. April 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Jan Donhauser
Beigeordneter



30. März 2023

Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Dresden S 2 Dresden-Pieschen

Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
(Aufhebungsbeschluss vom 23. März 2023)

Herausgeber:

Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand:

März 2023

Grunddaten:

Amt für Geodaten und Kataster

Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt